

**Kurzfassung des**

**Gutachtens**

zur Rechtsstellung von Physician Assistant

**im Auftrag des**

Deutscher Hochschulverband Physician Assistant e.V. (DHPA)

vertreten durch Prof. Dr. med. Peter Heistermann (Vorstandsvorsitzender)

**abgegeben von**

Univ.-Prof. Dr. Stefan Huster

Wiss. Mit. Anna Büscher

Wiss. Mit. Paul Bidmon

© Deutscher Hochschulverband Physician Assistant e.V.

**Bochum, 13. September 2023**

## **B. Regelungsentwurf**

### **Standard für Physician Assistants B.Sc. in Deutschland**

Selbstverpflichtung zur einheitlichen Qualifikation des Deutschen Hochschulverbandes  
Physician Assistant e.V. und seiner Mitglieder (= DHPA – Qualifikationsstandard)

Vom 7. April 2024

#### **Präambel**

Der Deutsche Hochschulverband Physician Assistant e. V. (im Folgenden: DHPA) und seine Mitglieder (im Folgenden: Hochschulen) wollen den Beruf der Physician Assistance fördern und setzen sich daher für eine Weiterentwicklung und Verfestigung des Berufsbildes in der Versorgung ein.

Der DHPA und die Hochschulen setzen sich für eine gesetzliche Anerkennung des Berufes als akademischen Heilberuf ein. Gemeinsames Ziel ist daher, den Erlass eines Berufsgesetzes für Physician Assistants zu erreichen. Zu diesem Zweck haben die Hochschulen beschlossen, sich auf einheitliche Studienstandards zu einigen und erlassen daher die nachfolgenden Selbstverpflichtungen zur Herstellung eines einheitlichen Qualifikationsstandards.

Der DHPA und die Hochschulen setzen sich für eine zukunftsorientierte Ausbildung ein. Die nachfolgend formulierten Ausbildungsstandards gewährleisten daher eine gründliche und fundierte Qualifikation, die ein breites Tätigkeitsspektrum in der Zusammenarbeit mit letztverantwortlichen Ärztinnen und Ärzten und vielfältige Einsatzmöglichkeiten in interdisziplinären Teams eröffnet. Weiterhin sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, sich fortlaufend weiterzubilden und sich Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder selbstständig zu erschließen.

Die Qualifikation nach dem nachfolgendem Qualifikationsstandard befähigt daher ausdrücklich auch zur Vornahme von Tätigkeiten, deren selbständige Vornahme über den derzeit gemäß § 1 Heilpraktikergesetz zulässigen Tätigkeitsumfang hinausgeht. Daher setzen sich der DHPA und die Hochschulen für eine gesetzliche Anerkennung dessen ein.

Diese Selbstverpflichtungen gelten neben der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Deutschen Hochschulverbandes Physician Assistant – DHPA (aktuell in der Fassung vom 19. November 2021). Für Beschlüsse des DHPA im Zusammenhang mit nachfolgenden Selbstverpflichtungen gelten daher insbesondere die Regelungen zur Beschlussfassung gemäß §§ 10, 11, 12 der Satzung.

## **Teil 1: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Selbstverpflichtungen gelten für Mitgliedshochschulen des Deutschen Hochschulverbandes Physician Assistant e. V. (DHPA) bei der Durchführung des Studiengangs Physician Assistance (Bachelor of Science (B.Sc.)).

### **§ 2 Berufsbezeichnung und Berufsbild**

- (1) Die Hochschulen einigen sich auf die Berufsbezeichnung „Physician Assistant“. Absolventinnen und Absolventen des Studiums mit den nach Teil 2 vereinbarten Inhalten tragen die Berufsbezeichnung „Physician Assistant“ mit dem jeweiligen akademischen Grad.
- (2) Die Hochschulen und der DHPA richten das Studium an der international anerkannten Klassifizierung CanMEDS des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada aus. Das Studium Physician Assistance nach diesen Selbstverpflichtungen zielt auf das Berufsbild eines akademischen medizinischen Experten nach der CanMEDS-Klassifikation ab.
- (3) Das Studium der Physician Assistance befähigt insbesondere zur selbstständigen Ausübung von Heilkunde im Rahmen der Basis- und Routineversorgung unkomplizierter, Fälle, in diesem Rahmen z.B. Anamneseerhebung, Einleitung und Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, Verordnung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Die Hochschulen und der DHPA streben den Erlass eines Berufsgesetzes an, welches eine selbständige Ausübung der Heilkunde in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten in diesem Umfang eröffnet.

## **Teil 2: Studium zum Physician Assistant**

### **§ 3 Studienziel**

- (1) Der Studiengang „Physician Assistant“ vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für eine dem Berufsbild entsprechende Tätigkeit als Physician Assistant in der Medizin erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biografie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

- (2) Das Studium zum Physician Assistant erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik.
- (3) Das Studium zum Physician Assistant soll dazu befähigen,
  1. sich für den Beruf des Physician Assistant relevante Forschungsgebiete auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.
  2. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
  3. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (4) Das Studium der Physician Assistance soll insbesondere folgende Kompetenzen des aktuellen Kompetenzkatalogs vermitteln (Anlage 1 – Kompetenzkatalog).
- (5) Das Studium der Physician Assistance soll dazu befähigen, interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen zu finden und umzusetzen.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Das Studium der Physician Assistance darf nur absolvieren, wer die Zugangsvoraussetzungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfüllt und über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Studium der Physician Assistance erforderlich sind.
- (2) Die Hochschulen können den Zugang zum Studium der Physician Assistance von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

#### **§ 5 Dauer und Struktur des Studiums**

- (1) Das Studium Physician Assistance dauert in der vollzeitigen primärqualifizierenden Variante ohne Vorausbildung in einem Gesundheitsfachberuf sieben bis acht Semester, und in der vollzeitigen weiterbildenden Variante sechs bis sieben Semester. Die Dauer des Studiums in Teilzeit kann diese Werte überschreiten.

- (2) Die zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 maßgeblichen Teile umfasst mindestens 4.500 Stunden, wovon mindestens 2.200 Stunden auf den hochschulische Studienteil, 900 Stunden auf die praktische Studienzeit entfallen.
- (3) Die Kontaktzeit des hochschulischen Studienteils wird zu mindestens 50% als Präsenzveranstaltung angeboten, Unterschreitungen müssen begründet werden. Insbesondere die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten muss durch die Hochschulen in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 6 Praktische Studienzeit**

- (1) Die berufspraktische Studienzeit umfasst als Pflichtpraktika Einsätze in der operativen, konservativen und Notfallmedizin des stationären oder ambulanten Sektors.
- (2) Für die praktische Ausbildung sind operationalisierte Lern- und Kompetenzziele des Kompetenzkataloges vorzugeben.
- (3) Die Dokumentation und Erfolgskontrolle der in der Praxis erlernten Tätigkeiten hat mittels eines vom DHPA zugelassenen Logbuchs unter fachärztlicher Aufsicht zu erfolgen (Anlage 2 – DHPA-Logbuch).
- (4) Tätigkeiten an Patienten dürfen nur auf Delegation und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin durchgeführt werden. Darauf sind die Studierenden verbindlich hinzuweisen.
- (5) Die Einzelheiten des berufspraktischen Teils des Studiums werden in einer Praktikumsordnung geregelt (Anlage 3 – Praktikumsordnung).

## **§ 7 Abschluss des Studiums**

- (1) Das Studium Physician Assistant schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.
- (2) In den letzten beiden Studiensemestern werden Kernkompetenzen nach Anlagen 1 und 2 als hochschulische Prüfung im OSCE-Format durchgeführt. Deren Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe eines Zertifikats nach Teil 3.

## **§ 8 Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung**

- (1) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden nur von Lehrenden durchgeführt, die mindestens den akademischen Grad innehaben, dessen Erreichung durch die Lehrveranstaltung bestrebt wird. Die Approbation ist dem Abschluss Master of Science dabei gleichgestellt.

- (2) Leiterin oder Leiter des Studiengangs an der Hochschule sind nur Personen, die den Abschluss Physician Assistant, Master of Science führen oder die ärztliche Approbation innehaben und Facharztstatus besitzen.

### **§ 9 Akkreditierung**

- (1) Das einem Studiengang zugrunde liegende Konzept wird durch die zuständige Akkreditierungsagentur oder in Form der Systemakkreditierung in einem Akkreditierungsverfahren überprüft.
- (2) Beanstandet eine Akkreditierungsagentur oder das hochschuleigene Qualitätsmanagement bei der Systemakkreditierung diese Selbstverpflichtungen oder das vereinheitlichte Curriculum der Hochschulen, stimmen sich die Hochschulen über erforderliche Anpassungen ab.

### **§ 10 Gesamtverantwortung**

- (1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen Studienzeiten, der Kontaktzeiten sowie der berufspraktischen Studienzeiten.
- (2) Die Hochschule prüft kontinuierlich, ob die Lehrveranstaltungen und die praktische Studienzeit geeignet sind, um die Studienziele gemäß § 3 zu erreichen.

## **Teil 3: Vergabe eines Zertifikats zum Kenntnismachweis**

### **§ 11 Zertifikat; Anerkennung früherer Abschlüsse**

- (1) Wer den Studiengang der Physician Assistance nach Teil 2 absolviert hat, erhält von der jeweiligen Hochschule mit dem Abschluss des Studiums ein Zertifikat, dem das Transcript of Records der jeweiligen Hochschule und eine Ablichtung dieser Selbstverpflichtung beizulegen ist.
- (2) Wer den Studiengang der Physician Assistance vor Inkrafttreten dieser Selbstverpflichtung absolviert hat, kann auf Antrag von der Hochschule, die ihm oder ihr den akademischen Grad zugesprochen hat, die Übereinstimmung der eigenen Qualifikation mit einem Studium nach Teil 2 nachweisen. Das Zertifikat enthält einen Hinweis auf die nachträgliche Ausstellung.
- (3) Dieses Zertifikat ist Voraussetzung zur Teilnahme am zentralen PA-Examen des DHPA. Bei erfolgreicher Teilnahme wird die Bezeichnung „Zertifizierter Physician Assistant“

verliehen. Das Zertifikat nach § 11 Absatz 1 kann nachgereicht werden. Näheres regelt eine Verfahrensordnung (Anlage 4 – PA-Examen).

## **§ 12 Berechtigung zur Vergabe des Zertifikats**

- (1) Die Hochschulen sind zur Vergabe des Zertifikats nach § 11 Absatz 1 berechtigt, wenn sie die Anforderungen nach Teil 2 erfüllen. Für die Erfüllung der Voraussetzungen gilt der Vertrauensgrundsatz; die Hochschulen erhalten die Berechtigung zur Vergabe des Zertifikats, wenn sie gegenüber dem Hochschulverband erklären, die Anforderungen nach Teil 2 zu erfüllen.
- (2) Dem Hochschulverband steht das Recht zu, die Berechtigung zur Vergabe des Zertifikats gemäß Absatz 1 zu entziehen, wenn Hinweise für eine Nichterfüllung der Anforderungen nach Teil 2 vorliegen. Nach einem Entzug der Berechtigung zur Vergabe des Zertifikats, gilt der Vertrauensgrundsatz nach Absatz 2 nicht. Nach Abgabe einer erneuten Erklärung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Teil 2 entscheidet der Hochschulverband über die Erteilung einer erneuten Berechtigung zur Vergabe des Zertifikats.
- (3) Hochschulen, die die Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben, unterstützen den Zweck dieser Selbstverpflichtungen ausdrücklich und erklären die Absicht, die von ihnen angebotenen Studiengänge an die Anforderungen nach Teil 2 anzupassen.

## **Teil 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Selbstverpflichtungen treten am \_\_\_\_\_ in Kraft.

© Deutscher Hochschulverband Physician Assistant e.V.